

Interpellation Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann / Müller-Lichtensteig vom 23. April 2019

## **Neue Kategorie «Im Ausstand» im Abstimmungsverhalten im RIS**

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 14. August 2019

Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann und Mathias Müller-Lichtensteig erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019 nach der Möglichkeit, bei parlamentarischen Abstimmungen eine fünfte Abstimmungskategorie «im Ausstand» einzuführen. Sie stellen Fragen zur Haltung des Präsidiums, zum politischen Weg und zu den Ausstandsregeln nach Art. 32 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Das Ratsinformationssystem (RIS) unterscheidet beim Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Kantonsrates vier Kategorien: Ja (J), Nein (N), Enthaltung (E) und «nicht abgestimmt» (A). Die ersten drei Kategorien geben eine von den Ratsmitgliedern aktiv per Abstimmungstaste zum Ausdruck gebrachte Willensäusserung wieder. Die Kategorie «nicht abgestimmt» umfasst verschiedene Sachverhalte, sei es die Abwesenheit eines Ratsmitglieds, z.B. wegen einer Terminkollision oder wegen einer Krankheit, sei es das verspätete Drücken der Abstimmungstaste, sei es der bewusste Verzicht auf das Drücken der Abstimmungstaste. Der Grund für das Nicht-Abstimmen kann aber auch darin liegen, dass ein Ratsmitglied sich im Ausstand befindet.

Die von den Interpellanten geforderte Kennzeichnung des Ausstands von Ratsmitgliedern bei Abstimmungen würde zur Schaffung einer fünften Kategorie «im Ausstand» führen. Diese Kategorie kann – im Gegensatz zu den bisherigen vier Kategorien – mit der Abstimmungsanlage nicht erfasst werden. Zum einen fehlt für eine fünfte Kategorie die entsprechende Taste am Platz des einzelnen Ratsmitglieds. Zum anderen generiert die Anlage die Abstimmungsergebnisse automatisch und bietet keine Manipulationsmöglichkeit, weder während noch nach der Abstimmung. Weil ein manueller Eingriff nicht möglich ist, muss die Kategorie «im Ausstand» manuell und zeitverzögert ausserhalb der Anlage erfasst werden. Als sinnvolle Alternative bietet sich die Dokumentation des Ausstands von Ratsmitgliedern – wie bisher – im Kantonsratsprotokoll an, das ohnehin während der Ratsdebatte geführt wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Präsidium hat Verständnis für die Problematik der Fehlinterpretationen, die sich dadurch ergeben können, dass der Ausstand von Ratsmitgliedern in den Abstimmungsergebnissen nicht abgebildet wird. Dies gilt allerdings nicht nur für den Ausstand von Ratsmitgliedern, sondern auch für andere Sachverhalte, die zum Nicht-Abstimmen führen.

Das Präsidium zeigt sich offen, den Ausstand der Mitglieder des Kantonsrates im Abstimmungsergebnis kenntlich zu machen. Entgegen der Auffassung der Interpellanten, dass die Kennzeichnung des Ausstands mit «ein paar Mausklicks der IT-Abteilung, also schnell und einfach umzusetzen» sei, ist jedoch festzuhalten, dass der Ausstand mit der Anlage nicht erfasst werden kann. Dass sich ein Ratsmitglied bei einer Abstimmung im Ausstand befindet, muss vielmehr manuell und zeitverzögert ausserhalb der Anlage erfasst werden.

Ein allfälliger Umbau der Abstimmungsanlage einschliesslich Anpassung der Ergebnispublikation wäre mit erheblichen Kosten verbunden. In jedem anderen Fall bedingt die korrekte

Dokumentation des Ausstands eine Mitteilung des betreffenden Ratsmitglieds an die Ratsleitung, verbunden mit der Angabe des Ausstandsgrunds, am besten auf einem noch zu schaffenden Formular bzw. auf dem entsprechend ergänzten Formular zur Meldung von Abwesenheiten. Das Präsidium ist bereit, diese Optionen zu prüfen.

2. Eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates ist nicht erforderlich. Die Zuständigkeit, einen allfälligen Umbau der Abstimmungsanlage einschliesslich Anpassung der Ergebnispublikation in Auftrag zu geben und gegebenenfalls die dafür nötigen Mittel zu sprechen, liegt beim Präsidium.
3. Das Präsidium erliess am 29. April 2013 Richtlinien über den Ausstand der Mitglieder des Kantonsrates nach Art. 32 Bst. b GeschKR. Diese Richtlinien haben weiterhin Gültigkeit und stehen den Mitgliedern des Kantonsrates elektronisch zur Verfügung.